

§ 253 VAG 2016 ESAP-Sammelstelle für freiwillige Übermittlungen von Informationen

VAG 2016 - Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

§ 253.

Die FMA ist ESAP-Sammelstelle gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung freiwillig übermittelter, in der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie (EU) 2016/97 angeführter Informationen, sowie für Erhebung freiwillig übermittelter, in der Verordnung (EU) 2019/2088 angeführter Informationen, sofern sie von Versicherungsunternehmen übermittelt werden.

In Kraft seit 19.02.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at